



# Antrag auf Zuschuss zum Zahnersatz

(nicht für Implantate oder Zahnbehandlungen)

## (1) Angaben zu Ihrer Person

Versicherten-Nr. \_\_\_\_\_ - \_\_\_\_\_

Name \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_ . \_\_\_\_\_ . \_\_\_\_\_

Meldeanschrift \_\_\_\_\_

E-Mail (freiwillige Angabe) \_\_\_\_\_

Telefon tagsüber (freiwillige Angabe) \_\_\_\_\_

## (2) Angaben zur Krankenversicherung

- Ich bin Mitglied in einer gesetzlichen Krankenkasse.
- Ich bin bei einer privaten Krankenversicherung versichert.
- Ich habe eine Zahnzusatzversicherung.

## (3) Beantragung Zuschuss zum Zahnersatz

Ich füge diesem Antrag folgende Kopien bei:

- Endgültige Zahnarztrechnung nach Eingliederung des Zahnersatzes
- Endgültige Nachweise über die Höhe des gezahlten Zuschusses von der gesetzlichen Krankenkasse, der privaten Krankenversicherung und der Zahnzusatzversicherung (Leistungsabrechnung)

## (4) Ihre Bankverbindung

IBAN D E \_\_\_\_\_

BIC \_\_\_\_\_

Name der Bank \_\_\_\_\_

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass Zahlungen an einen abweichenden Kontoinhaber nicht möglich sind.

## (5) Datenschutz

Ihre personenbezogenen Daten werden im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses gemäß den Vorschriften der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet. Informationen dazu stehen Ihnen auch unter [www.bvv.de/datenschutz](http://www.bvv.de/datenschutz) zur Verfügung.

BVV Versicherungsverein  
des Bankgewerbes a.G.  
Sitz des Vereins: Berlin

BVV Versorgungskasse  
des Bankgewerbes e.V.  
Sitz des Vereins: Berlin

BVV Pensionsfonds  
des Bankgewerbes AG  
Sitz der Gesellschaft: Berlin

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der antragstellenden Person

Kurfürstendamm 111 - 113  
10711 Berlin  
Telefon: 030 / 896 01-684  
Telefax: 030 / 896 01-29 684  
spezial@bvv.de  
www.bvv.de



## Informationen zum Zahnersatz

Ein Zuschuss wird gezahlt, wenn eine Versicherung nach Tarif B besteht, bei Behandlungsbeginn Beiträge nach Tarif DA oder Leistungsplan A gezahlt werden und zu diesem Zeitpunkt zu den vorgenannten Tarifen/dem Leistungsplan insgesamt mindestens 36 Monatsbeiträge entrichtet wurden. Der Antrag muss innerhalb von zwei Jahren nach Eingliederung des Zahnersatzes gestellt werden.

Sollte sich erst nachträglich herausstellen, dass eine der Voraussetzungen bei Antragstellung nicht erfüllt war, ist der Verein berechtigt, einen bereits gezahlten Zuschuss zurückzufordern.

Zuschüsse können nur für den Versicherten selbst, nicht aber für Familienangehörige gezahlt werden; ebenso dann nicht, wenn der Versicherungsfall (Berufsunfähigkeit, Erreichen der Altersgrenze) bereits eingetreten ist.

### Zuschüsse sind nicht möglich für

- Zahnersatz, dessen Eingliederung bei Antragstellung länger als zwei Jahre zurückliegt
- Zahnbehandlung aller Art, auch Parodontosebehandlung, kieferorthopädische Behandlung usw.
- Reparaturen (Bruch von Platten, Wiederbefestigung von Zähnen, Erneuerung von Facetten usw.)
- provisorischen Zahnersatz
- Zahnersatz, der das Maß des medizinisch Notwendigen und eine für die Kaufähigkeit ausreichende und wirtschaftliche Versorgung überschreitet

Die Berechnung unserer Zahnersatz-Zuschüsse erfolgt nicht nach Prozentsätzen des Rechnungsbetrages, sondern nach Art und Umfang des Zahnersatzes. Auch unter Berücksichtigung unseres Zuschusses verbleibt in der Regel ein Restbetrag zu Lasten des Versicherten, der je nach Ausführung des Ersatzes und Höhe der Beteiligung anderer Stellen (Krankenkasse, Krankenversicherung usw.) an den Gesamtkosten erheblich sein kann.

Bei den Zuschüssen handelt es sich um zusätzliche Leistungen, für die Mittel nur begrenzt zur Verfügung stehen. Daher kommt eine Ausdehnung des in den Richtlinien festgelegten Leistungsumfangs nicht in Betracht. Die Richtlinien sind beim BVV direkt oder im Internet unter [www.bvv.de](http://www.bvv.de) einzusehen.

BVV Versicherungsverein  
des Bankgewerbes a.G.  
Sitz des Vereins: Berlin

BVV Versorgungskasse  
des Bankgewerbes e.V.  
Sitz des Vereins: Berlin

BVV Pensionsfonds  
des Bankgewerbes AG  
Sitz der Gesellschaft: Berlin

Kurfürstendamm 111 - 113  
10711 Berlin  
Telefon: 030 / 896 01-684  
Telefax: 030 / 896 01-29 684  
[spezial@bvv.de](mailto:spezial@bvv.de)  
[www.bvv.de](http://www.bvv.de)



# Richtlinien für die Bezuschussung von Heilverfahren

## Zuschuss zum Zahnersatz

Anspruchsgrundlage für einen Zuschuss zum Zahnersatz ist § 21 der Versicherungsbedingungen des Tarifs B.

### 1. Kein Rechtsanspruch auf Zuschuss zum Zahnersatz

Zuschüsse für Zahnersatz sind eine im Rahmen der Überschussbeteiligung erbrachte freiwillige Leistung von uns, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Über die entsprechenden Anträge der Versicherten wird nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden.

### 2. Voraussetzungen für einen Zuschuss zum Zahnersatz

Wir zahlen einen Zuschuss zum Zahnersatz, wenn

- eine Versicherung nach Tarif B besteht,
- bei Behandlungsbeginn Beiträge nach Tarif DA oder Leistungsplan A gezahlt werden,
- zu diesem Zeitpunkt insgesamt mindestens 36 Monatsbeiträge nach Tarif B, Tarif DA oder Leistungsplan A gezahlt wurden,
- der Antrag innerhalb von zwei Jahren nach Eingliederung des Zahnersatzes gestellt wurde.

Ein Zuschuss kann nur für den Versicherten selbst, aber nicht für Familienangehörige gezahlt werden. Ein Zuschuss kann auch dann nicht gezahlt werden, wenn der Versicherungsfall (Berufsunfähigkeit oder Erreichen der Altersgrenze) bereits eingetreten ist.

Der Zahnersatz muss notwendig und ausreichend sein, um die Erhaltung oder Wiederherstellung der Kaufähigkeit für längere Zeit sicherzustellen. Kronen gelten als Zahnersatz.

Semipermanente Schienen oder Stützarbeiten wegen Parodontose sind dem Ersatz von Zähnen in Brückenform gleichgestellt. Vorbedingung für einen Zuschuss ist hier eine sachgemäße Behandlung der Parodontose durch einen Zahnarzt mit dem Ziel, die Parodontose zum Stillstand oder zur Ausheilung zu bringen. Die Behandlung der Parodontose ist nicht zuschussfähig (vgl. Ziffer 6).

Notwendige Umarbeitungen von Zahnersatz sind ebenfalls zuschussfähig. Wiederholte Zuschüsse zum gleichen Zahnersatz werden bei einfacher Ausführung (Prothesen) frühestens nach Ablauf von zwei Jahren, bei so genanntem teuren Ersatz (Brücken, Kronen) dagegen nicht vor Ablauf von fünf Jahren gewährt. Es sei denn, ein erneuter Zahnersatz ist aus medizinischen Gründen zwingend erforderlich.

Wir behalten uns in allen Fällen Untersuchungen durch einen beratenden Arzt vor.

BVV Versicherungsverein  
des Bankgewerbes a.G.  
Sitz des Vereins: Berlin

BVV Versorgungskasse  
des Bankgewerbes e.V.  
Sitz des Vereins: Berlin

BVV Pensionsfonds  
des Bankgewerbes AG  
Sitz der Gesellschaft: Berlin

Kurfürstendamm 111 - 113  
10711 Berlin  
Telefon: 030 / 896 01-684  
Telefax: 030 / 896 01-29 684  
spezial@bvv.de  
www.bvv.de



### **3. Einzureichende Unterlagen**

Der Antrag ist nach Abschluss der Behandlung zu stellen. Hierfür ist unser Formular „Antrag auf Zuschuss zum Zahnersatz“ zu verwenden.

Dem Antrag ist eine Kopie der endgültigen Rechnung des Zahnarztes beizufügen. Diese sollte genaue Angaben über Umfang und Ausführung des Zahnersatzes, die in Rechnung gestellten Kosten sowie das Datum der Eingliederung des Zahnersatzes enthalten.

Sofern ein Anspruch auf Kostenbeteiligung anderer Stellen (Krankenkassen oder private Krankenversicherungen) besteht, ist dieser zuerst dort geltend zu machen. Der Nachweis über die Höhe der erhaltenen Zuschüsse ist bei Antragstellung beizufügen.

### **4. Höhe der Leistungen**

Der Zuschuss wird nach Einheitssätzen berechnet, die wir für die einzelnen Elemente eines Zahnersatzes festgelegt haben. Pro Krone, Brückenglied und laborgefertigtem Inlay zahlen wir einen Zuschuss von je 77 Euro. Liegt der verbleibende Eigenanteil nach Kostenbeteiligung anderer Stellen unter dem möglichen Zuschussbetrag, wird der Zuschuss nur in Höhe des verbleibenden Eigenanteils gezahlt.

### **5. Zahlung des Zuschusses**

Die Zahlung eines Zuschusses erfolgt nach vollständiger Prüfung der Unterlagen auf das im Antrag angegebene Konto und zwar ausschließlich an die versicherte Person.

### **6. Keine Bewilligung von Zuschüssen**

Eine Bewilligung von Zuschüssen ist nicht möglich für

- Zahnbehandlungen einschließlich kieferorthopädischer Behandlungen, Implantate, Parodontosebehandlungen, Füllungen, Einspritzungen, Extraktion, Wurzelbehandlungen und chirurgische Eingriffe;
- provisorischen Zahnersatz;
- Zahnersatz, dessen Anfertigung lediglich aus kosmetischen Gründen erfolgt.